



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

Stadt Bochum
- Amt für Stadtplanung und Wohnen -
Hans-Böckler-Straße 19

44777 Bochum

Bebauungsplan Nr. 0997 - Am Ruhrort -;

**Ihre Mail vom 11.01.2021 mit der AW des Planungsamtes zu der
Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg vom 29.06.2020**

**Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg,
Dez. 53 - Immissionsschutz - als Träger öffentlicher Belange**

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrte Frau Bläser,

mit Mail vom 11.01.2021 übersenden Sie mir die AW des Planungsamtes zu der Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg vom 29.06.2020, in der die Bezirksregierung erhebliche immissionsschutzrechtliche Bedenken zu dem Planungsentwurf dargelegt hat.

Die in der vorgelegten Antwort des Planungsamtes dargelegten **Ausführungen sind teilweise nicht zutreffend** und die vorgebrachten immissionsschutzrechtlichen Bedenken werden hierin nicht beantwortet bzw. die **angesprochenen Probleme sind nicht erkannt und nicht gelöst worden.**

Die in der Stellungnahme vom 29.06.2020 vorgebrachten Bedenken werden daher vollständig aufrecht erhalten!!.

Da die durchgeführte Lärmmessung nicht im lärmkritischen Bereich stattgefunden hat und vermutlich nur im "Lärmschatten" der Ofenhalle vorgenommen wurde (genauer Messort und Messhöhe ist immer noch nicht bekannt) ist eine Beurteilung der Lärmsituation dort nicht möglich. Es ist z.B. nicht auszuschließen, dass in den oberen Etagen der geplanten Wohnbebauung, nicht nicht durch die Ofenhalle abgeschirmt werden, wesentlich höhere Lärmimmissionen zu erwarten sind. Zudem ist eine einmalige Messung nicht so Aussagekräftig, da dieses nur eine Momentaufnahme ist, hierbei aber die ungünstigsten

Datum: 19. Januar 2021
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
53.65.02.01-003/2020-001-Bor
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Borgelt, H.
Heinrich.Borgelt@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-5825

Dienststelle Lippstadt
Lipperoder Str.8
59555 Lippstadt

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08.30 – 12.00 Uhr
13.30 – 16.00 Uhr
Fr 08.30 – 14.00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei
der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED3

Umsatzsteuer ID: DE123878675



Betriebsbedingungen bei Volllastung sowie die Betriebszustände mit Spitzenpegeln erfasst werden.

Nach der im Genehmigungsverfahren im Jahr 2014 vorgelegten Lärm-Immissionsprognose werden die zulässigen **Lärmimmissionswerte** für ein WA-Gebiet tagsüber [55 dB(A)] sowie auch nachts [40 dB(A)] an den südwestlich geplanten Wohnhäusern des B.-Plan Nr. 997 bereits **überschritten** (der Zuschlag für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit nach Nr. 6.5 TA Lärm ist dabei in dieser Berechnung noch nicht berücksichtigt).

Auf diese nachweislichen Überschreitungen wird in der Antwort gar nicht eingegangen.

Zudem werden durch die heranrückende Wohnbebauung die **Entwicklungsmöglichkeiten** des Standortes z. B. bei einer zukünftigen Produktionssteigerung aufgrund veränderter oder neuer Produkte, kürzerer Brenndauer oder bei neuen Techniken und Betriebsabläufen etc. oder bereits bei Erweiterung der in der Prognose zugrunde gelegten Einwirkungszeiten für Radladerbetrieb im Freien **erheblich beeinträchtigt und ggfls. eingeschränkt**.

Außerdem sind die zul. Lärmimmissionsrichtwerte in dem geplanten Wohngebiet (WA-Gebiet) nur durch die schallabschirmende Wirkung der ca. 190 m langen Ofenhalle an der Ostseite des Betriebsgeländes eingehalten bzw. im südlichen Bereich überschritten (evtl. In den oberen Etagen aber nicht!). Bei Wegfall der Halle oder eines Hallenabschnitts durch nicht vorhersehbare betriebliche Änderungen und Umstrukturierungen oder auch durch ein Brandereignis sind erhebliche Lärmüberschreitungen an den nächstgelegenen Wohnhäusern durch die Nutzungen im GI-Gebiet zu erwarten.

zu Ihrer Antwort zu der Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg vom 29.06.2020 übersende ich Ihnen folgende Stellungnahme/Anmerkungen.

Die **gelbunterlegten** Textpassagen habe ich aus Ihrem Antwortschreiben und sind dort auch gelb gekennzeichnet.

Auf Seite 1 der Antwort wird angegeben:

die zeitlichen Betriebsauflagen sind als Status Quo in die Analyse der Immissionsschutzrechtlichen Begutachtung eingeflossen und wurden im laufenden Betrieb hinsichtlich der tatsächlich daraus resultierenden Emissionen an einem Immissionsort mittels einer Messung in die Begutachtung eingestellt.

In einer Messung kann man nur eine Momentsituation aufnehmen, nicht aber die ungünstigsten Betriebsbedingungen bei Volllastung sowie auch nicht alle Betriebssituationen, die Spitzenpegel verursachen. Daher ist diese Aussage nicht plausibel. Auch ist der Messort sowie die Höhe der Messung über Boden nicht angegeben, die für eine Beurteilung von großer Bedeutung sind.



Im 3. Absatz auf Seite 2 ist angegeben, dass:

Der Betrieb hat die nun hier überplanten Flächen unter Kenntnis der beabsichtigten Errichtung einer Wohnbebauung dem künftigen Bauherrn verkauft.

Hieraus kann man aber nicht ableiten, dass gesunde Wohnverhältnisse vorliegen bzw. der Schutzanspruch des Wohngebietes eingehalten wird und Belästigungen nicht vorliegen werden.

Weiter wird auf Seite 2 unten vorgetragen, dass:

Mit der Darstellung einer gewerblichen Baufläche innerhalb eines Allgemeinen Siedlungsbereiches wären unter Berücksichtigung des Betriebsumfeldes neue emittierende Nutzungen zur Erweiterung des Betriebes nur zulässig, sofern diese in Übereinstimmung mit den schutzwürdigen Nutzungen auch tatsächlich realisiert werden können. Genau dies wurde im Rahmen der seitens des Patenten genannten Verfahren nach BImSchG auch bereits entsprechend gewürdigt und bei der Realisierung der letzten neuen Fabrikhallen auch so umgesetzt.

Mit der Genehmigung vom 23.07.2014 wurde ein neuer Tunnelofen (MTO-Multifunktions-Tunnel-Ofen) in der bereits vorhandenen Ofenhalle nach dem BImSchG genehmigt. Die 190 m lange **Ofenhalle ist alter Bestand** und wurde nicht verändert. Die AW/Begründung ist diesbezüglich nicht zutreffend.

Auf Seite 3 wird dargelegt:

Ein Abstand entsprechend der Ausführungen des Patenten im Sinne des Abstandserlasses NRW zwischen Wohnnutzungen und zuletzt errichteter Fabrikhalle wird hier im Bestand jedoch nicht eingehalten. Zwischen den Nutzungen besteht zudem keine eindeutige, parzellenscharf abgegrenzte Nutzungstrennung: im Bestand existiert in unmittelbarer Nachbarschaft zum Betrieb (in rund 17 m Entfernung) ein erstes Wohngebäude, das wiederum von dem überplanten Grabeland sowie weiteren Wohngebäuden und auch weiteren gewerblichen Nutzungen benachbart wird.

Mit dem Wohngebäude ist vermutlich das Wohnhaus Dr.-C.-Otto-Straße 218 gemeint. Dieses Wohnhaus wurde damals vom Firmeneigentümer bewohnt und ist planungsrechtlich als betriebszugehöriges Wohnen i.S. von § 9 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO anzusehen.

Entgegen der Aussage auf Seite 5 steht das Vorhaben aus immissionsschutzrechtlicher Sicht **nicht** im Einklang mit dem Abstandserlass.

Auf Seite 5 und 6 wird weiter ausgeführt:

Im Bereich des Plangebietes wurde zuletzt eine Fabrikhalle bis etwa 3 m an die Plangebietsgrenze und damit an die bestehende Gartenlandnutzung herangebaut. Neue schallemittierende Nutzungen können bereits in dieser Halle nicht errichtet werden. Die befürchtete Beeinträchtigung durch die Planung ist somit zurück zu weisen, die Beeinträchtigung und Einschränkung des Betriebes besteht bereits im Bestand, Entwicklungsmöglichkeiten sind zumindest im Bereich des Plangebietes für den Betrieb nicht (mehr) gegeben.

Es wurde keine neue Halle errichtet. Das gesamte Betriebsgelände (einschließlich das Wohnhaus des früheren Fabrikeigentümers sowie das weitere Firmengelände ist als GI-Gebiet anzusehen. Auch das weniger genutzte Betriebsgelände, das zumindest die



Funktion als Abstands- oder auch Erweiterungsfläche hat, ist erstmal der Industrieanlage und somit dem GI-Gebiet zuzurechnen. Von daher ist das geplante Wohngebiet, das zumindest teilweise in dem GI-Gebiet liegt (und diese Flächen offensichtlich wohl verkauft wurden), planungsrechtlich nicht in Ordnung.

Auf Seite 9 wird angeführt:

Nach telefonischer Auskunft des Schallgutachters erfolgten die beiden durchgeführten Messungen im Bereich des nordöstlichen Grundstückspunktes des Flurstückes 180 (Gartengrundstück der Villa Dr.-C.-Otto-Straße 218) auf einem zugänglichen Stück des Weges auf dem heutigen Grabeland. Damit liegt der Messpunkt etwa mittig an der Grenze der östlich davon geplanten Wohnbebauung, jedoch noch innerhalb der als Grünfläche festgesetzten Fläche. Die Messung erfolgte einmal vor Durchführung von Maßnahmen an der östlichsten Halle des Gewerbebetriebes und einmal nach der erfolgten Schließung der Wetterschutzgitter in der östlichen Außenwand der Halle mittels großflächigen Festverglasungen. Nach Abstimmung des Schallgutachters mit der Betriebsleitung erfolgten die Messungen im Regelbetrieb des Unternehmens, im Nachtzeitraum waren Trockner/Öfen sowie Formgebungspresen/Silika Pressen im Betrieb.

Im kritischen südwestlichen Bereich des WA-Gebietes wurde nicht gemessen. Die Messungen im „Lärmschatten“ der Ofenhalle sind allein für eine Beurteilung nicht ausreichend, siehe obige Anmerkungen.

Aussage auf Seite 11:

Das hier zugrundeliegende Schallgutachten beschreibt zudem, dass ausschließlich die Geräuschemissionen durch den Betrieb in der östlichsten Produktionshalle maßgeblich sind und hier die Geräuschübertragung im Wesentlichen durch die großflächigen Verglasungen und Wetterschutzgitter in der östlichen Außenwand der Halle erfolgen.

Das mag für den gewählten Messpunkt im „Lärmschatten“ der Ofenhalle zutreffen, **trifft aber für den kritischen südwestlichen Bereich des WA-Gebietes nicht zu!!**

Aussage auf Seite 12:

Zudem liegen hier südwestlich des Plangebietes im Bestand die Wohnbestände, die bisher am nächsten an der Fabrikhalle standen, sodass diese bereits in vorherigen Untersuchungen bei Erweiterungsabsichten des Betriebes zu schützen waren. Diese Gebäude liegen von der Fabrikhalle etwa 65 m entfernt, was dem nun geplanten Abstand künftigen Fassaden der Wohnbebauung zur Fabrikhalle entspricht.

Diese bestehenden Wohnhäuser (Dr.-C.-Otto-Straße 212 und 210) liegen in einem MI-Gebiet. Der Schutzanspruch dieser Wohnnutzung nach TA Lärm beträgt tagsüber 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) und ist mit dem Schutzanspruch des geplanten WA-Gebietes nicht vergleichbar!!

Der gleiche Abstand kann daher als Argument nicht herangezogen werden.

Fazit:

Die Antwort des Planungsamtes zur Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg vom 29.06.2020 zum B.-Plan Nr. 997 – Am Ruhrort – ist völlig unzureichend und kann die Bedenken der Bezirksregierung Arnsberg nicht



entkräften. Die aufgeführten Argumente sind nicht nachvollziehbar und können die immissionsschutzrechtlichen Probleme nicht lösen.

Die in der Stellungnahme vom 29.06.2020 aufgeführten Bedenken werden daher im vollem Umfang weiter aufrecht erhalten.

Im Auftrag

H. Borgelt

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne persönliche Unterschrift gültig.